



## **Satzung der Großen Kreisstadt Erding über das Erholungsgebiet „Erding-Nord“ vom 17.12.2025**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Erding folgende Satzung.

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Das Erholungsgebiet Erding-Nord ist eine Einrichtung der Stadt Erding. Es wird der Öffentlichkeit als Naturbadeplatz zu Bade- und Erholungszwecken nach nachfolgenden Bestimmungen unentgeltlich überlassen.
- (2) Die Grenzen des Erholungsgebietes sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Benutzungsregeln und -vorbehalte**

- (1) Das Betreten des Erholungsgebietes, die Benutzung des Naturbadeplatzes, seiner Anlagen, das Baden und das Betreten von Eisflächen im Winter erfolgen auf eigene Gefahr.
- (2) Beachten Sie, dass weder der Erholungs- noch der Badebetrieb beaufsichtigt werden – **kein Bademeister – keine Wasseraufsicht!** Begeben Sie sich deshalb nicht in Gefahren, aus denen Sie sich selbst nicht befreien können bzw. unterlassen Sie von vornherein eigenes risikoträchtiges Verhalten oder/und unterbinden Sie risikoträchtiges Verhalten von Personen, die Sie beaufsichtigen müssen.
- (3) Begeben Sie sich nur dann ins Wasser, wenn Sie schwimmen können. Mit Ausnahme des abgemarkten Bereichs beim Uferspielplatz existieren keine seichten Uferabschnitte, sondern nur Steilufer.
- (4) Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres und sonstige der Aufsichtspflicht unterliegende Personen ist der Zutritt und der Aufenthalt nur in Begleitung von Personen gestattet, die zur Aufsicht verpflichtet und dazu geeignet sind (Erwachsene oder Personen über 16 Jahre).

- (5) Kinder sind lückenlos zu beaufsichtigen. Die Abmarkung im Wasser (Bojenkette) bietet keine Gewähr dafür, dass das Baden dort gefahrlos ist. Vorsicht – starke Wasserschwankungen! Die Wassertiefe können Sie an den Pegellatten ablesen. Kinder können auch bei niedrigen Wasserständen ertrinken!
- (6) Zur Aufsicht über Nutzer, die beaufsichtigt werden müssen und/oder der Aufsicht bedürfen, sind die Aufsichtspersonen verpflichtet. Inhalt und Maß der Aufsichtspflicht richtet sich nach § 1631 Abs. 1 BGB. Sie erstreckt sich auf alle Personen, die gesetzlich oder kraft Übertragung zur Aufsicht verpflichtet sind. Bitte belehren Sie Ihre Kinder auch über die Gefahren, die mit der Benutzung des Naturbadeplatzes verbunden sind (vergleiche Sicherheitshinweise und Beschilderung).
- (7) Verlassen Sie, wenn Unwetter (Gewitter, Sturm etc.) drohen, sofort das Wasser und räumen Sie das Erholungsgebiet. Stellen Sie sich nicht unter Bäumen unter – Lebensgefahr!

### **§ 3**

#### **Verhalten im Erholungsgebiet**

- (1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Innerhalb des Erholungsgebietes ist insbesondere untersagt:
  - a) die Benutzung von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen (PKW, Motorräder, Moped, Mofas, E-Scooter u. ä.) sowie deren Abstellen außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze; ausgenommen sind die Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind,
  - b) das Reiten, Zureiten oder Fahren von Pferdegespannen,
  - c) die Verunreinigung der Grünanlagen, insbesondere mit Dosen, Flaschen, Papier, Papiertaschentücher, Zigarettkippen und Zigarettenschachteln, Obst-, Lebensmittelreste, Verpackungen, Pappbecher,
  - d) die Beschädigung, Entfernung oder sonstige Veränderung der Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln, usw.),
  - e) das lautstarke Betreiben von Tonwiedergabegeräten,
  - f) die Belästigung anderer Besucher,
  - g) die Errichtung von Lagerfeuern,
  - h) das Grillen, außerhalb der dafür vorgesehenen gepflasterten Flächen in den drei Grillbereichen,

- i) das Spielen mit Bällen, außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen,
  - j) das unangeleitete Laufen lassen von Tieren aller Art, insbesondere von Hunden (außer Assistenz-, Einsatz- und Rettungshunden), sowie das Mitbringen von Tieren während der Badesaison (01. Mai – 30. September),
  - k) das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
  - l) das Füttern von Wasservögeln,
  - m) das Nächtigen und der Aufenthalt in der Zeit von 23.00 – 05:00 Uhr, dies gilt nicht für Fischereiberechtigte,
  - n) der Verkauf von Waren aller Art, einschl. von Speisen und Getränken, ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Erding,
  - o) zu Feiern ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Erding,
  - p) das Anbieten von gewerblichen Leistungen, z.B. von Sport- Fitness- und Yogakursen, ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Erding,
  - q) der Aufenthalt ohne Kleidung,
  - r) das Gerätetauchen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Erding,
  - s) das Benutzen von Motorbooten, und ähnlich betriebenen Booten mit Personenbeförderung, sowie das Betreiben von motorisierten Modellbooten,
  - t) das Surfen im Schwimmbereich während der Badesaison sowie
  - u) der Konsum von Cannabis, § 5 KCanG gilt entsprechend.
- (3) Abs. 2 Buchst. a, r und s gilt nicht für die Polizei, die Wasserwacht oder sonstige Rettungsdienste.
- (4) Abweichend von Abs. 2 Buchst. h darf das Bayerische Rote Kreuz im Bereich der Wasserwachtstation grillen.
- (5) Bei Einsätzen ist den Weisungen der Einsatzkräfte (Wasserwacht, Feuerwehr) unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 5**

### **Benutzungssperre**

Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können auf Anweisung der Stadt Erding gesperrt werden.

## **§ 6** **Anordnungen**

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen der von der Stadt Erding beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die den Bade- und Erholungszweck beeinträchtigen, vom Erholungsgebiet verweisen.
- (3) Die Stadt Erding kann Ausnahmen von Verboten in begründeten Einzelfällen genehmigen.

## **§ 7** **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer

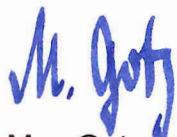
1. Gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 3 verstößt,
2. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 Abs. 1 und 2 nicht Folge leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 GO mit Geldbuße geahndet werden.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Erholungsgebiet „Erding-Nord“ vom 11.05.2017 außer Kraft.

Erding, 17.12.2025  
Stadt Erding



Max Gotz  
Oberbürgermeister



- |   |  |   |
|---|--|---|
|  Umgriff Erholungsgebiet |  Minigolf       |  Beachvolleyball       |
|  Information / Plan      |  Boule / Boccia |  Bolzplatz             |
|  Spielplätze             |  Calisthenics   |  Kiosk                 |
|  Information Sportarten  |  Trampolin      |  Stellplätze Fahrräder |
|  Grillstelle             |  Streetball     |  Umkleidekabinen       |
|   |  Beachhandball  |  Außendusche           |